

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.03.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, aus dem Übereinkommen von Paris zum Klimaschutz auszutreten.

Zur Begründung seiner Eingabe führt der Petent im Wesentlichen an, dem Vernehmen nach werde Deutschland die Ziele des Klimaschutzabkommens nicht erreichen. Nach seiner Auffassung werde dadurch das Abkommen dauerhaft entwertet. Grundsätzlich unterstütze er das Klimaschutzabkommen und würde es begrüßen, wenn Deutschland nach Erreichen der Klimaschutzziele dem Abkommen wieder beitrete.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Unterlagen verwiesen.

Die Petition ist auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht worden. Sie wurde durch 51 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen zehn Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss vermag das vorgetragene Anliegen nicht zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss weist zunächst grundlegend darauf hin, dass das Übereinkommen von Paris (Übereinkommen) das Ziel festlegt, den globalen Temperaturanstieg auf deutlich unter 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, die Erwärmung auf 1,5 Grad

Celsius zu begrenzen. Eines der Kernelemente des Übereinkommens ist die rechtlich verbindliche Pflicht für jeden Staat, alle fünf Jahre einen national festgelegten Beitrag (nationally determined contribution, sog: "NDC") zu notifizieren (Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Art. 4 Abs. 9 des genannten Übereinkommens). Die Staaten - bzw. die EU gemeinsam - legen ihren NDC selbst fest. Für die nachfolgenden NDCs gilt dabei ein sogenanntes "Progressionsgebot", was bedeutet, dass diese jeweils ambitionierter sein sollen. Zwar enthält das Übereinkommen keine Pflicht das NDC zu erreichen, allerdings gilt die rechtlich verbindliche Pflicht, Minderungsmaßnahmen zu verfolgen, um das NDC zu erreichen. Weiteres rechtlich verbindliches Kernelement des Übereinkommens sind Offenlegungspflichten, die dazu dienen, die Treibhausgasemissionen in allen Staaten sowie die Fortschritte bei der Umsetzung und Erreichung der NDCs zu überwachen (Art. 13 Abs. 7, Art. 4 Abs. 13 des Übereinkommens).

Der Ausschuss hebt hervor, dass eine Zielverfehlung von Staaten rechtlich nicht durchgesetzt werden kann. Jedoch sieht das Übereinkommen in seinem Artikel 15 einen Ausschuss vor, der Staaten unterstützen soll, um wieder in Einklang mit ihren Zielen zu kommen.

Der Petitionsausschuss macht darauf aufmerksam, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten unter dem Übereinkommen einen gemeinsamen Klimaschutzbeitrag definiert haben, so dass die Bundesrepublik wie alle anderen EU-Mitgliedstaaten auch keinen eigenen nationalen Klimaschutzbeitrag festgelegt hat.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben mit ihrem NDC ein gemeinsames Minderungsziel von mindestens 40% Treibhausgaseinsparungen bis 2030 gegenüber 1990 bestimmt. Die EU definiert derzeit ihren Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030, der die Erreichung des EU-Klimaziels sicherstellen soll. Dazu zählt neben dem bereits in Kraft getretenen Rechtsrahmen für die Treibhausgasminderungen im EU-Emissionshandel und in den Sektoren außerhalb des Emissionshandels auch der Rahmen für erneuerbare Energien, Energieeffizienz sowie die sogenannte Governance-Verordnung, die der Planung und Durchsetzung der Ziele der EU-Energieunion dient. Aufbauend auf diesem Rechtsrahmen befindet sich die EU in einer guten Ausgangslage, ihr international kommuniziertes Klimaziel zu erreichen - womit auch Deutschland als Teil der EU das NDC-Ziel erreicht.

Der Petitionsausschuss betont, dass von diesem NDC unter dem Übereinkommen die nationalen Ziele zu unterscheiden sind, die sich Deutschland durch den Klimaschutzplan 2050 selbst gesteckt hat. Diese sind unabhängig von dem

Übereinkommen zu betrachten. Der im November 2016 vereinbarte Klimaschutzplan 2050 umfasst das anspruchsvolle Ziel, die Treibhausgas-Emissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 40% zu mindern. Auch im Koalitionsvertrag von März 2018 haben die Regierungsparteien bekräftigt, das Minderungsziel für 2020 so schnell wie möglich verwirklichen zu wollen, auch wenn derzeit Einigkeit darüber besteht, dass die Lücke zur Erreichung des Klimaschutzzieles für 2020 etwa 8% betragen wird, wie vom Petenten in der Eingabe auch angesprochen.

Im Ergebnis stellt der Petitionsausschuss fest, dass eine Verfehlung der ambitionierten nationalen Klimaschutzziele kein Grund ist, aus dem Übereinkommen auszutreten. Denn Deutschland verstößt nicht gegen die völkerrechtlichen Pflichten aus dem Übereinkommen. Dieses lebt vielmehr von der Beteiligung der internationalen Staatengemeinschaft und davon, dass jeder Staat beständig Anstrengungen unternimmt, mehr Klimaschutz zu betreiben.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss ein weitergehendes parlamentarisches Tätigwerden im Sinne der Eingabe nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.